

Kleinprojekte-Programm für Klimaschutz und Klimaanpassung

Förderrichtlinie der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl



Allgemeine Grundsätze

Zweck des Förderprogramms

Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl stellt sich mit diesem Förderprogramm auf die zu erwartenden klimatischen Veränderungen auf Grund der globalen Erwärmung ein.

In einem ersten Schritt sollen Maßnahmen zur Schonung der wichtige Ressource Wasser unter Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohnern freiwillig von der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gefördert werden. Weiterhin soll das lokale Handwerk und Dienstleistungsgewerbe durch die Einbindung in den Umsetzungsmaßnahmen unterstützt werden.

Das Förderprogramm bildet somit einen Baustein auf dem Weg zu einer klimafreundlichen und klimabewussten, im besten Falle klimaneutralen Kommune.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind zum einen Regenwasserspeicher als Klimaanpassungsmaßnahme. Im Bereich des Klimaschutzes fördern wir zum anderen Solarenergie durch einen Gutschein für ein individuelles und unabhängiges Solar-Beratungspaket.

Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Kontaktadresse

Die Förderung ist mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist bei der der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl online unter www.vogtsburg.de erhältlich oder auf Nachfrage bei der Kontaktadresse:

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl
Kleinprojekte-Programm Klimaschutz und Klimaanpassung
Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl

Informationen und Antragsunterlagen können auch direkt beim Rechnungsamt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl eingeholt werden

E-Mail: rechnungsamt@vogtsburg.de Tel: 07662/812-40.

Bearbeitung und Unterlagen

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der o. g. Adresse per Post oder per Mail (Scan mit Unterschrift) an rechnungsamt@vogtsburg.de einzureichen.

Die Anträge werden fortlaufend nach dem Datum des jeweiligen Antragseingangs bearbeitet. Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter dem Punkt **Verwendungsnachweis** genannten Nachweise beizufügen.

Fristen und Ablauf

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Die für die Förderung geltenden Fristen werden unter dem Punkt **Verwendungsnachweis** genannt.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Wiederverkauf, Rückzahlung

Der mögliche Wiederverkauf eines geförderten Förderobjektes (Regenwasserspeicher) ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Die Antragstellenden verpflichten sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der/die Antragsteller/in die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der antragsstellenden Person vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der/die Antragsteller/in am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gewahrt. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <https://www.vogtsburg.de/de-de/datenschutz> sowie in den Antragsunterlagen.

Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

Allgemeine Anforderungen

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen den allgemeinen technischen Standards entsprechen.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist ggf. der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Soweit Rechtsfolgen an Vorgaben der ENEV geknüpft werden, ist der Fassung der EnEV zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich.

Die antragsstellende Person ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt die Prüfung der sachgerechten Durchführung der Maßnahme vor Ort zu ermöglichen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.08.2023. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Für den Bereich Klimaanpassung werden 5.000 € und für den Bereich Klimaschutz werden 4.000 Euro im Haushalt -THH2 – Kostenstelle 56101000- bereitgestellt.

Kleinprojekte für Klimaanpassung

Zunehmende Trockenheit in den Sommermonaten und die Häufigkeit von Starkregeneignissen auf Grund der globalen Erwärmung stellen Kommunen vor die große Aufgabe, sich an die zu erwartenden klimatischen Änderungen einzustellen. Mit der Förderung von Regenwasserspeichern sollen vor allem das Trinkwasser als wichtige Ressource geschont und die Kanäle der Stadt bei Starkregeneignissen weitestgehend entlastet werden.

Regenwasserspeicher

Retentionszisternen sind fest installierte, mit dem Boden verbundene Zisternen mit gedrosseltem Ablauf oder Überlauf in die Kanalisation, um auch den Spitzenabfluss bei z.B. Starkregen zu reduzieren. Dabei wird ein Teil oder das gesamte Speichervolumen zur Regenrückhaltung oder zur Nutzung verwendet. Zisternen können auch als Regenwasserspeicher z.B. zum Gießen des Gartens eingesetzt werden, um wertvolles Trinkwasser vor allem in den Sommermonaten einzusparen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden fest installierte, unterirdisch verbaute Zisternen mit gedrosseltem Ablauf oder Überlauf in die öffentliche Kanalisation, ab einem Mindestfassungsvolumen von 3000 Litern. Hierzu zählen auch Zisternen mit Rückhaltevolumen zur Nutzung des rückgehaltenen Oberflächenwassers.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn durch die Bauleitplanung die Regenwasserrückhaltung mittels Speicher oder Versickerung bereits vorgeschrieben ist oder sich das Grundstück im Außenbereich befindet.

Fördergegenstand	Adressat/-innen	Konditionen
Retentionszisternen (mit oder ohne Rückhaltung)	Privatpersonen Eigentümergeinschaften	Einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten, max. 500,00 € je Grundstück.

Wie wird gefördert?

Einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten, max. 500,00 € je Grundstück.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, Mieter/-innen oder Eigentümergeinschaften (bzw.

entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwaltungen oder Verwaltungsbeiräte) von Ein- oder Mehrfamilienhäusern in Vogtsburg im Kaiserstuhl sind.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation des Regenwasserspeichers eingereicht werden:

- Rechnung
- Pläne
- Bilder des installierten Regenwasserspeichers

Kleinprojekte für Klimaschutz

Im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf 40 bis 45 % bis 2025 geplant. Bis 2035 soll sich der Anteil auf 55 bis 60 % erhöhen. 2018 wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierungsfractionen eine Erhöhung der Ziele auf 65 % für das Jahr 2030 vereinbart. Um dieses Ziel bis 2030 zu erreichen, müssten von 2022 an Solarstromanlagen mit einer Leistung von fünf Gigawatt jährlich deutschlandweit installiert werden; 2018 waren es jedoch mit 2,5 Gigawatt nur die Hälfte.

Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl bietet zur Erreichung dieser Klimaschutzziele Beratungsmodule für Bürger/innen im Bereich Solarstrom an. Die Beratung soll den Antragstellenden Entscheidungshilfen zur Verwirklichung von Solarstromanlagen geben und zum jeweiligen Bau einer Solarstromanlage führen. Jährlich werden bis zu 80 Beratungen in diesem Paket gefördert. Die Beratung erfolgt ausschließlich über das von der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl beauftragte Beratungsunternehmen SolarHUB.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Solarberatung durch SolarHUB. Die Grundberatung wird je Beratung mit 50,00 Euro gefördert, was die Hälfte der Beratungskosten entspricht.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, Mieter/-innen oder Eigentümergemeinschaften (bzw. entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwaltungen oder Verwaltungsbeiräte) von Ein- oder Mehrfamilienhäusern in Vogtsburg im Kaiserstuhl sind.